



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Parlamentsdirektion

# JUDIKATURAUSWERTUNG

## PARLAMENTSRELEVANTE RECHTSPRECHUNG

---

4. Quartal 2019

### **Abteilung L3.1 – Verfassungsrechtsangelegenheiten**

[verfassungsrechtsangelegenheiten@parlament.gv.at](mailto:verfassungsrechtsangelegenheiten@parlament.gv.at)

+43 1 401 10-2758

**L3. Rechts-, Legislativ- &  
Wissenschaftlicher Dienst**





## ÜBERSICHT

Nr.	Judikat	Beschreibung
01.	<b>VfGH</b> 13.12.2019, <a href="#">A 22/2019</a>	Klage des Landes Kärnten gegen den früheren Landtagsklub der Grünen als unzulässig zurückgewiesen
02.	<b>EuGH</b> 19.11.2019, <a href="#">C-585/18</a> , <a href="#">C-624/18</a> und <a href="#">C-625/18</a>	Polnisches Oberstes Gericht hat Unabhängigkeit seiner Disziplinarkammer zu prüfen
03.	<b>EuGH</b> 19.12.2019, <a href="#">C-418/18 P</a>	Entscheidung der Kommission über Europäische Bürgerinitiative unterliegt eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle
04.	<b>EuGH</b> 19.12.2019, <a href="#">C-502/19</a>	Mitglieder des Europäischen Parlaments erwerben ihre Immunität im Zeitpunkt der offiziellen Verkündung der Resultate durch ihren Mitgliedstaat
05.	<b>EuG</b> 7.11.2019, <a href="#">T-48/17</a>	Präsidium des Europäischen Parlaments bei Beschluss über Finanzierung der Partei ADDE voreingenommen
06.	<b>EuG</b> 28.11.2019, <a href="#">T-726/18</a>	Rückforderung von Geldern für parlamentarische Assistenz durch das Europäische Parlament wird wegen Zustellmangels aufgehoben
07.	<b>EGMR</b> 29.10.2019, <a href="#">30100/18</a>	Bosnien und Herzegowina muss Wahlgesetz ändern, um die Durchführung einer Kommunalwahl zu ermöglichen
08.	<b>EGMR</b> 7.11.2019, <a href="#">64581/16</a>	Untersuchungshaft verletzt aserbaidjanischen Oppositionspolitiker in Konventionsrechten
09.	<b>Dt. BVerfG</b> 27.8.2019, <a href="#">1 BvR 879/12</a>	Hausverbot in Hotel verletzt Politiker nicht in Gleichheitsrechten
10.	<b>Dt. BVerfG</b> 17.9.2019, <a href="#">2 BvE 2/18</a>	Getwitterter Stimmzettel: Organklage erst nach erfolglosem Einspruch zulässig
11.	<b>Dt. BVerfG</b> 17.9.2019, <a href="#">2 BvQ 59/19</a>	Gesetzesbeschluss im Bundestag trotz Rüge der Beschlussfähigkeit: Erfolgreicher Antrag auf Verhinderung der Gegenzeichnung, Ausfertigung und Verkündung im Bundesgesetzblatt
12.	<b>Dt. BVerwG</b> 18.9.2019, <a href="#">6 A 7.18</a>	Deutsches Bundesverwaltungsgericht stärkt Auskunftsanspruch von Journalist/inn/en gegenüber dem Bundesnachrichtendienst



- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 13. | <b>LVerfG Mecklenburg-Vorpommern</b><br>19.12.2019, <a href="#">1/19</a> | Ordnungsruf ohne Bezug auf konkreten Kontext der Aussagen verletzt Landtagsabgeordneten im Rederecht              |
| 14. | <b>OVG NRW</b> 17.9.2019, <a href="#">15 A 4753/18</a>                   | Polizei darf keine Fotos von Versammlungsteilnehmenden für Öffentlichkeitsarbeit (Facebook und Twitter) verwenden |

# KLAGE DES LANDES KÄRNTEN GEGEN DEN FRÜHEREN LANDTAGS- KLUB DER GRÜNEN ALS UNZULÄSSIG ZURÜCKGEWIESEN

**VfGH 13.12.2019, A 22/2019**

## **1. Sachverhalt**

Das Land Kärnten beehrte mittels Klage gemäß Art. 137 B-VG vom ehemaligen Klub der Grünen im Kärntner Landtag, über die gewährten Klubförderungen Rechnung zu legen und den verbliebenen Betrag samt Zinsen an das Land zurückzuzahlen. Hintergrund war, dass der Grüne Landtagsklub in der vergangenen Gesetzgebungsperiode Klubförderung erhalten, diese Mittel aber nicht zur Gänze verbraucht hatte. Seit der letzten Landtagswahl sind die Grünen nicht mehr im Kärntner Landtag vertreten.

## **2. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs**

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) wies die Klage als unzulässig zurück. Vermögensrechtliche Ansprüche können gemäß Art. 137 B-VG nur dann beim VfGH eingeklagt werden, wenn sich der Anspruch gegen den Bund, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband richtet. Nach der Rechtsprechung des VfGH kann ein selbständiger Rechtsträger unter bestimmten Umständen einer dieser Gebietskörperschaften zugerechnet werden, etwa wenn er öffentliche Aufgaben für die Gebietskörperschaft erledigt und dabei über seine Mittel nicht nach freiem Ermessen verfügen kann.

Diese Voraussetzungen lagen im konkreten Fall jedoch nicht vor. Der VfGH hielt fest, dass ein nach der Geschäftsordnung des Kärntner Landtags gegründeter Landtagsklub eine juristische Person mit eigener Rechtsfähigkeit sei. Er könne dem Land auch nicht zugerechnet werden: Der Landtagsklub erfülle keine öffentlichen Aufgaben für das Land, sondern erhalte die Klubförderung für die Erfüllung seiner parlamentarischen Aufgaben. Die Förderungen seien zwar zweckgebunden, ihre konkrete Verwendung liege aber im freien Ermessen des Landtagsklubs – das Land selbst habe darauf keinen Einfluss.

Die Klage wäre aber selbst dann unzulässig, wenn der Landtagsklub dem Land Kärnten zugerechnet werden könnte: In diesem Fall würde das Land Kärnten sich selbst klagen, was ebenfalls zur Unzulässigkeit der Klage führen würde.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

## POLNISCHES OBERSTES GERICHT HAT UNABHÄNGIGKEIT SEINER DISZIPLINARKAMMER ZU PRÜFEN

**EuGH 19.11.2019, C-585/18, C-624/18 und C-625/18, A.K. u.a.**

### **1. Sachverhalt**

Die Kammer für Arbeits- und Sozialversicherungssachen des polnischen Obersten Gerichts stellte im August und September 2018 drei Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH). Es hatte zu diesem Zeitpunkt über Rechtsmittel eines Richters des Obersten Verwaltungsgerichts und von zwei Richtern des Obersten Gerichts zu entscheiden. Diese Richter waren auf Grundlage des neuen Gesetzes über das Oberste Gericht vom 8. Dezember 2017 bzw. des darauf verweisenden Gesetzes über die Organisation der Verwaltungsgerichte vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden. Sie sahen sich dadurch in ihrem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht gemäß Art. 47 GRC und auf Schutz vor Altersdiskriminierung gemäß der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Richtlinie 2000/78/EG) verletzt. Das Oberste Gericht ersuchte den EuGH um Beantwortung der Frage, ob die zukünftig für die anhängigen Fälle zuständige Disziplinarkammer (*Izba Dyscyplinarna*) am Obersten Gericht ein unabhängiges Gericht im Sinne des Unionrechts sei. Schließlich würden die Richter der Disziplinarkammer ausschließlich vom Landesjustizrat ausgewählt werden, der seinerseits in einer Art und Weise errichtet werde und arbeite, dass die Unabhängigkeit von der Legislative und der Exekutive nicht gewährleistet sei. Weiters stellte es die Frage, ob die diesbezüglichen – allenfalls unionsrechtswidrigen – Bestimmungen nicht anzuwenden sind und daher wie bisher die Kammer für Arbeits- und Sozialversicherungssachen zuständig ist.

Obwohl Polen im Zuge einstweiliger Anordnungen des EuGH vom 17. Dezember 2018 (C-619/18 R) die Absetzung von Richter/inne/n durch Senkung des Pensionsalters (von 70 auf 65 Jahre) rückgängig gemacht hatte, hielt das Oberste Gericht seine Vorabentscheidungsersuchen aufrecht. Die Beantwortung der Vorlagefragen sei weiterhin erforderlich, um über Vorfragen verfahrensrechtlicher Art entscheiden zu können.

### **2. Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union**

Die Große Kammer des EuGH verband die drei Vorabentscheidungsersuchen und fällte im beschleunigten Verfahren ein Urteil. Hinsichtlich seiner Zuständigkeit, sich zur Gerichtsorganisation eines Mitgliedstaats selbständig zu äußern, verwies der EuGH auf seine Entscheidung vom 24. Juni 2019 (C-619/18).

Nach Ansicht des EuGH sind Art. 47 GRV und Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG dahingehend auszulegen, dass Rechtsstreitigkeiten über die Anwendung des Unionsrechts nur von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht entschieden werden können. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit einer Einrichtung seien nicht gegeben, wenn die Bedingungen, unter denen die Einrichtung geschaffen wurde, ihre Merkmale sowie die Art und Weise der Ernennung der Mitglieder berechnete Zweifel darüber aufkommen lassen, ob die Einrichtung für äußere Faktoren, insbesondere für unmittelbare oder mittelbare Einflussnahmen durch die Legislative und die Exekutive, empfänglich ist und damit ihre Neutralität gegenüber widerstreitenden Interessen in Frage steht.

Der EuGH führte dann konkrete Umstände an, die vom polnischen Obersten Gericht als vorlegendes Gericht zu prüfen sind. Denn ihr Zusammenspiel könnte Zweifel an der Unabhängigkeit der Disziplinarkammer aufkommen lassen: Gemäß der polnischen Verfassung und dem Gesetz über das Oberste Gericht würden die Mitglieder des Obersten Gerichts (wie auch jene der Disziplinarkammer) vom Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Landesjustizrats (*Krajowa Rada Sądownictwa*, KRS) ernannt. Daher müsse auch die KRS den Erfordernissen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit entsprechen. In diesem Zusammenhang weist der EuGH auch auf den Umstand hin, dass die Besetzung der 25-köpfigen KRS geändert und die vierjährige Amtszeit der früheren Mitglieder verkürzt wurde. Die Änderungen würden dazu führen, dass 23 Mitglieder direkt aus der Politik kommen oder von ihr gewählt werden, während vor der Reform 15 Mitglieder von der Richterschaft (aus ihrer Mitte) gewählt wurden.

Außerdem habe es Unregelmäßigkeiten bei einigen Ernennungen für die neu zusammengesetzte KRS gegeben. Darüber hinaus sei zu prüfen, ob die Entscheidungen der KRS einer effektiven gerichtlichen Minimalkontrolle unterzogen werden können. Für die Beurteilung könnte auch relevant sein, dass die Disziplinarkammer nur mit neu ernannten Richter/inne/n besetzt werden darf und mit besonders weitgehender Autonomie ausgestattet ist.

Käme das Oberste Gericht nach einer solchen umfassenden Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Disziplinarkammer nicht den Erfordernissen des Unionsrechts entspricht, so habe es gemäß dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts die Regelungen, die die Zuständigkeit der Disziplinarkammer in den gegenständlichen Ausgängen begründen, nicht anzuwenden.

Das polnische Oberste Gericht entschied am 5. Dezember 2019, dass die neu geschaffene Disziplinarkammer nicht unabhängig und unparteilich im Sinne des Unionsrechts ist.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION ÜBER EUROPÄISCHE BÜRGER- INITIATIVE UNTERLIEGT EINGESCHRÄNKTER GERICHTLICHER KONTROLLE

**EuGH 19.12.2019, C-418/18 P, *Puppinck u.a. gg. Kommission***

## 1. Sachverhalt

Die Europäische Bürgerinitiative (EBI) „Einer von uns“ startete im Mai 2012 und wurde im Februar 2014 bei der Europäischen Kommission mit über 1,7 Mio. Unterstützungen eingereicht. Sie hatte den rechtlichen Schutz der Würde, des Rechts auf Leben und der Unversehrtheit jeder menschlichen Person vom Zeitpunkt der Empfängnis an zum Ziel und forderte die Europäische Union auf, die Finanzierung von Tätigkeiten in den Bereichen Forschung, Entwicklungspolitik und öffentliche Gesundheit, mit denen die Zerstörung menschlicher Embryonen einhergeht, zu unterbinden. Die EBI legte zu diesem Zweck Änderungsvorschläge für drei EU-Verordnungen vor.

In ihrer begründeten Mitteilung vom Mai 2015 entschied die Kommission jedoch, dem Europäischen Parlament keine entsprechenden Gesetzesinitiativen vorzulegen. Die konkreten Anliegen seien im Unionsrecht schon angemessen berücksichtigt. Darüber hinaus verwies die Kommission auf das prioritäre Ziel der globalen Entwicklungszusammenarbeit, die Müttersterblichkeit in Entwicklungsländern zu senken.

Die sieben Organisator/inn/en der Initiative erhoben gegen diese Mitteilung erfolglos Klage beim Gericht der Europäischen Union und wandten sich schließlich im Juni 2018 an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH). Insbesondere brachten sie vor, dass es der Kommission nicht zustehe, frei zu entscheiden, ob sie eine EBI weiterverfolge oder nicht. Die Kommission dürfe Art. 11 Abs. 4 EUV und die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (Verordnung [EU] 211/2011) nicht so auslegen, dass den Bürger/inne/n das Recht genommen wird, im Rahmen einer EBI ihre Gesetzgebungsvorschläge durch das Parlament prüfen zu lassen. Andernfalls würde die EBI ihrer Wirksamkeit beraubt. Die gerichtliche Kontrolle der Mitteilung sei nicht auf offensichtliche Beurteilungsfehler beschränkt, sondern vollständig vorzunehmen. Von der EBI seien nicht nur die drei konkreten Änderungen, wie von der Kommission geprüft, bezweckt gewesen, sondern vor allem auch der rechtliche Schutz der Würde, des Rechts auf Leben und der Unversehrtheit jeder menschlichen Person vom Zeitpunkt der Empfängnis an. Die Kommission hätte in Zusammenarbeit mit der EBI einen dahingehenden Vorschlag für einen Rechtsakt ausarbeiten müssen.

## 2. Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Der EuGH (Große Kammer) wies die Klage ab. Die EBI könne gemäß Art. 11 Abs. 4 EUV die Kommission nur auffordern, dem Parlament geeignete Rechtsetzungsvorschläge zu unterbreiten. Daraus sei keine Verpflichtung abzuleiten, entsprechende Vorschläge vorzulegen. Gemäß Art. 17 Abs. 1 und 2 EUV stehe der Kommission allein das Gesetzesinitiativrecht im Interesse der Union in freiem Ermessen zu. Die EBI sei nicht besser gestellt als etwa das Parlament und der Rat, die auch gemäß Art. 225 und 241 AEUV die Kommission nur zur Unterbreitung von Vorschlägen auffordern könnten. Am institutionellen Gleichgewicht ändere die EBI nichts.

Gemäß dem EuGH beeinträchtigt der EBI-Mechanismus das Initiativrecht der Kommission nicht. Auch wenn die Kommission keine Verpflichtung zum Tätigwerden treffe, sei die EBI trotzdem wirksam. So sei eine Reihe von Schritten gemäß den Art. 10 und 11 der Verordnung (EU) 211/2011 vorgeschrieben. Die EBI sei zunächst zu veröffentlichen. Die Organisator/inn/en seien von der Kommission zu empfangen, damit sie ihre Anliegen erörtern könnten. Es habe eine öffentliche Anhörung der EBI im Europäischen Parlament stattzufinden und die Kommission müsse den Organisator/inn/en schriftlich antworten und ihre Entscheidung begründen. Den Unionsbürger/inne/n werde damit ermöglicht, eine politische Debatte in den Organen anzustoßen, ohne dass die Einleitung eines Rechtsetzungsverfahrens abgewartet werden müsse.

Der Kommission komme in der Ausübung ihres in Art. 17 EUV verankerten Initiativrechts bei der Gesetzgebung ein weites Ermessen zu. Daher beschränkt sich gemäß dem EuGH die gerichtliche Kontrolle der Entscheidung der Kommission auf die Prüfung, ob offensichtliche Fehler vorliegen. Im vorliegenden Fall habe die Kommission keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen. Insbesondere sei auch ihre Einschätzung rechtens gewesen, dass die EBI die Initiierung von drei konkreten Rechtssetzungsvorschlägen in Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten gefordert habe und nicht auch noch einen Vorschlag zur Definition oder Klärung des rechtlichen Status des menschlichen Embryos umfasst habe.

Die Verordnung (EU) 211/2011 wurde mittlerweile von der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative abgelöst. Die hier erwähnten streitgegenständlichen Bestimmungen finden sich jedoch auch in der neuen Verordnung in ähnlicher Form wieder.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)



## MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ERWERBEN IHRE IMMUNITÄT IM ZEITPUNKT DER OFFIZIELLEN VERKÜNDUNG DER RESULTATE DURCH IHREN MITGLIEDSTAAT

**EuGH 19.12.2019, C-502/19, *Junqueras Vies***

### 1. Sachverhalt

Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) erging im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens auf Vorlage des Spanischen Obersten Gerichtshofs (*Tribunal Supremo*).

Der Kläger des Ausgangsverfahrens, Herr *Junqueras Vies*, war im Rahmen der Durchführung des Referendums zur Selbstbestimmung Kataloniens zum Vizepräsidenten der Autonomen Regierung Katalonien gewählt und im Anschluss daran im Zuge eines Strafverfahrens wegen Rebellion in Untersuchungshaft genommen worden. Während des Hauptverfahrens kandidierte er für das Europäische Parlament (EP) und wurde von der zentralen spanischen Wahlkommission mit Entscheidung vom 13. Juni 2019 als gewählter Abgeordneter bekannt gegeben. Nachdem gemäß Art. 224 des spanischen Wahlgesetzes die zum EP gewählten Personen einen Eid auf die spanische Verfassung ablegen müssen, beantragte Herr *Junqueras Vies* eine außerordentliche Erlaubnis, die Haftanstalt zu diesem Zwecke verlassen zu können. Nachdem ihm diese verweigert worden war, erließ die Wahlkommission eine Entscheidung, in der sie den Sitz von Herrn *Junqueras Vies* für vakant erklärte und übermittelte gleichzeitig dem EP eine Liste der in Spanien gewählten Angeordneten ohne den Namen von Herrn *Junqueras Vies*.

Gegen die nicht erteilte Erlaubnis zum Verlassen der Haftanstalt zum Zwecke der Eidesleistung legte Herr *Junqueras Vies* unter Berufung auf Art. 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (Protokoll Nr. 7) beim *Tribunal Supremo* Beschwerde ein.

Dieses setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH Fragen zum Geltungsbereich der Immunität der Mitglieder des EP vor. Gemäß Art. 9 des Protokolls Nr. 7 steht den Mitgliedern des EP während der Dauer seiner Sitzungsperiode im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zu und sie können im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaats weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden. Dies gilt auch während der Reise zum und vom Tagungsort des EP.

## 2. Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union

### Zum Begriff „Mitglied des Europäischen Parlaments“ in Art. 9 des Protokolls Nr. 7

In seinem Urteil unterstrich der EuGH, dass das Wahlverfahren zum EP und die Verkündung der Ergebnisse beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts vom Recht der Mitgliedstaaten geregelt sind und das EP über keine allgemeine Kompetenz verfügt, um deren Rechtmäßigkeit in Frage zu stellen. Die allgemeine, unmittelbare, freie und geheime Wahl der Mitglieder zum EP sei aber Ausdruck eines Verfassungsprinzips der repräsentativen Demokratie, dessen Reichweite vom Unionsrecht selbst definiert werde. Deshalb gehe aus Art. 14 Abs. 3 EUV iVm Art. 223 Abs. 1 AEUV sowie den Art. 8 und 12 des Wahlaktes von 1976 hervor, dass die Eigenschaft als Mitglied des EP mit und ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der offiziellen Resultate durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaates erworben wird und zwar ungeachtet eventueller zusätzlicher, vom nationalen Recht vorgesehener Formalitäten.

### Zum zeitlichen Geltungsbereich der Immunität gemäß Art. 9 des Protokolls Nr. 7

Der EuGH unterstrich in seinem Urteil, dass die Unverletzlichkeit gemäß Art. 9 Abs. 2 des Protokolls Nr. 7 auch während der Reise zum und vom Tagungsort des EP gilt. Dies schließt insbesondere auch die Reise zur ersten Sitzung des EP nach der Verkündung der offiziellen Wahlresultate ein, um dessen konstituierende Sitzung am Beginn einer neuen Legislaturperiode und die Prüfung der Mandate zu ermöglichen. Die gewählten Mitglieder des EP kämen somit bereits vor dem Beginn ihres Mandats in den Genuss der Immunität gemäß Art. 9 des Protokolls Nr. 7. Der Zweck dieser Immunität bestehe nämlich einerseits darin, das Funktionieren und die Unabhängigkeit des EP zu gewährleisten und andererseits darin sicherzustellen, dass dessen Zusammensetzung den Willen der Wähler/innen wahrheitsgetreu und vollständig widerspiegelt. Der Kläger des Ausgangsverfahrens genoss nach dem Urteil des EuGH somit die von Art. 9 des Protokolls Nr. 7 gewährleistete Immunität ab dem 13. Juni 2019, dem Tag, an dem die spanische Wahlkommission die offiziellen Resultate der Wahl zum EP bekannt gab.

### Zu den Folgen und der Frage der eventuellen Aufhebung der Immunität iSd Art. 9 des Protokolls Nr. 7

Der EuGH kam in seinem Urteil zu dem Schluss, dass die Immunität iSd Art. 9 des Protokolls Nr. 7 einer restriktiven Maßnahme wie einer Untersuchungshaft entgegensteht und diese aufgehoben werden muss, um einer ins EP gewählten Person zu ermöglichen, an dessen konstituierender Sitzung teilzunehmen. Sollten die nationalen Behörden der Ansicht sein, die Untersuchungshaft sei weiterhin gerechtfertigt und aufrechtzuerhalten, müssten sie gemäß Art. 9 Abs. 3 des Protokolls Nr. 7 umgehend beim EP die Aufhebung der bestehenden Immunität beantragen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) (in englischer Sprache) und den [Volltext der Entscheidung](#) (in französischer Sprache).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

## PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS BEI BESCHLUSS ÜBER FINANZIERUNG DER PARTEI ADDE VOREINGENOMMEN

**EuG 7.11.2019, T-48/17, *Alliance for Direct Democracy in Europe (ADDE) gg. Parlament***

### 1. Sachverhalt

Die *Alliance for Direct Democracy in Europe (ADDE)* ist eine von der *UK Independence Party (UKIP)* dominierte politische Partei auf europäischer Ebene.

Im Dezember 2014 bewilligte ihr das Präsidium des Europäischen Parlaments (im Folgenden: Präsidium) für das Geschäftsjahr 2015 eine Finanzhilfe in Höhe von maximal € 1.241.725,-. Kontrollen und ein externer Prüfbericht gelangten später zu dem Ergebnis, dass bestimmte Ausgaben im Geschäftsjahr 2015 nicht zuschussfähig waren. Daher erklärte das Präsidium im November 2016 einen Betrag von € 500.615,55 für nicht zuschussfähig und forderte von der *ADDE* einen Betrag von € 172.654,92 zurück.

Im Dezember 2016 fasste das Präsidium einen Beschluss, mit dem der *ADDE* für das Geschäftsjahr 2017 eine Finanzhilfe in Höhe von maximal € 1.102.642,71 bewilligt wurde. Das Präsidium begrenzte die Vorfinanzierung auf 33 % des Höchstbetrags der Finanzhilfe und verlangte eine Bankgarantie, da es daran zweifelte, ob die *ADDE* mangels Eigenmitteln finanziell lebensfähig ist.

Gegen die beiden Beschlüsse des Präsidiums von November und Dezember 2016 erhob die *ADDE* beim Gericht der Europäischen Union (EuG) eine Nichtigkeitsklage. Der erste Beschluss sei wegen der Zusammensetzung des Präsidiums weder fair noch unvoreingenommen. Die sogenannten „euroskeptischen“ Parteien seien im Präsidium nicht vertreten. Dieses sei daher nicht in der Lage, eine unvoreingenommene und objektive Kontrolle der europäischen politischen Parteien und der mit ihnen verbundenen politischen Stiftungen zu gewährleisten. Überdies habe sich Ulrike *Lunacek* – als Mitglied des Präsidiums – vor der Sitzung, auf der der das Geschäftsjahr 2015 betreffende Beschluss gefasst worden sei, öffentlich geäußert und dabei ihre Feindseligkeit und Voreingenommenheit gegenüber der *ADDE* zum Ausdruck gebracht. Der zweite Beschluss verstoße u.a. gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Gleichbehandlungsgrundsatz.

### 2. Entscheidung des Gerichts der Europäischen Union

#### Beschluss des Präsidiums über die Zuschussfähigkeit von Ausgaben (November 2016)

Das EuG erklärte den das Geschäftsjahr 2015 betreffenden Beschluss des Präsidiums für nichtig: Es stellte fest, dass *Lunacek* – vor der Beschlussfassung im Präsidium – Äußerungen getätigt hatte, die ein/e außenstehende/r Beobachter/in so verstehen konnte, dass sie die Entscheidung über die

betreffende Frage bereits vorweggenommen hatte. Zudem sei sie zusammen mit einem anderen Mitglied innerhalb des Präsidiums dafür zuständig gewesen, die Vorgänge, die die Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene betreffen, weiter zu verfolgen. Der Anschein der Unvoreingenommenheit sei daher ernstlich erschüttert worden: Der Inhalt der Erklärungen, die sie abgegeben hatte, bevor der angefochtene Beschluss für das Geschäftsjahr 2015 gefasst wurde, sei kategorisch und eindeutig gewesen.

Das Parlament müsse hinreichende Garantien dafür bieten, dass jeder Zweifel daran ausgeschlossen ist, dass seine Mitglieder bei der Beschlussfassung in administrativen Angelegenheiten unvoreingenommen sind. Parlamentsmitglieder müssten sich daher – solange die Akten noch geprüft werden – Äußerungen darüber enthalten, ob die politischen Parteien auf europäischer Ebene die ihnen gewährten Gelder gut oder schlecht verwalten.

Das EuG setzte sich in der Folge damit auseinander, ob bestimmte Ausgaben zur Finanzierung einer Umfrage im Vereinigten Königreich zuschussfähig waren oder nicht. Es hielt es im Ergebnis für nicht gerechtfertigt, dass sämtliche Ausgaben für die Umfrage als nicht zuschussfähig erklärt wurden.

#### Beschluss des Präsidiums über die Bewilligung einer Finanzhilfe (Dezember 2016)

Den Antrag auf Nichtigerklärung des das Geschäftsjahr 2017 betreffenden Beschlusses wies das EuG zurück: Das Parlament sei befugt, sowohl die Stellung einer Bankgarantie zu verlangen als auch die Höhe der Vorfinanzierung zu begrenzen, um das mit der Auszahlung der Gelder verbundene finanzielle Risiko für die Europäische Union zu begrenzen.

Alternative Maßnahmen hätten es nicht ermöglicht, die finanziellen Interessen der Union in gleicher Weise zu wahren wie die vom Parlament beschlossenen Maßnahmen. Dem Parlament komme bei der Festlegung der Maßnahmen, die geeignet und erforderlich sind, um die Union vor einem finanziellen Risiko zu schützen, Ermessen zu. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit liege nicht vor.

Ebenso wenig liege ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor: Das Präsidium habe gleichzeitig vergleichbare Maßnahmen zur Minderung des finanziellen Risikos hinsichtlich sieben Empfänger/inne/n beschlossen – darunter die *ADDE*. Zudem habe das Parlament hinsichtlich aller Empfänger/innen in Betracht gezogen, sie um Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Finanzlage zu ersuchen. Einen Hinweis darauf, dass das Parlament diese Möglichkeit bestimmten Empfänger/inne/n tatsächlich angeboten hätte, nicht aber der *ADDE*, gebe es nicht.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) (in deutscher Sprache) und den [Volltext der Entscheidung](#) (in englischer Sprache).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

## RÜCKFORDERUNG VON GELDERN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ DURCH DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT WIRD WEGEN ZUSTELLMANGELS AUFGEHOBEN

**EuG 28.11.2019, T-726/18, *Mélin gg. Parlament***

### 1. Sachverhalt

Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union (EuG) erging im Rahmen einer Nichtigkeitsklage, die Frau Joëlle *Mélin*, Abgeordnete des Europäischen Parlaments (EP), gegen eine Rückforderungsentscheidung wegen zu Unrecht gezahlter Zulagen für parlamentarische Assistenz erhoben hatte.

Die klagegegenständliche Entscheidung bestand aus der Entscheidung des EP selbst und einem mehrseitigen tabellarischen Anhang, der im Detail die von der Klägerin – zum Nachweis, dass die Tätigkeiten ihrer Assistentin mit dem Statut der Abgeordneten und dessen Durchführungsbestimmungen im Einklang stünden – vorgelegten Dokumente analysierte. Die Entscheidung des EP selbst verwies an mehreren Stellen auf diesen Anhang. Sie wurde der Klägerin zu eigenen Händen in einem verschlossenen Umschlag zugestellt und von ihrem Assistenten entgegengenommen. Außerdem erhielt die Klägerin die Entscheidung informationshalber auch per E-Mail, allerdings aufgrund eines Versehens ohne den erwähnten Anhang.

Die Klägerin rügte wegen der fehlenden Übermittlung des Anhangs einen Begründungsmangel und brachte vor, dass sich aus der Entscheidung des EP alleine die Gründe für die Ablehnung der von ihr vorgebrachten Beweise nicht erkennen ließen.

### 2. Entscheidung des Gerichts der Europäischen Union

Das EuG hob die Rückforderungsentscheidung des EP wegen eines Begründungsmangels auf. Es kam in seinem Urteil zu dem Schluss, dass die Klägerin ausreichende Elemente vorgebracht hatte, um nachzuweisen, dass ihr der tabellarische Anhang zur Entscheidung nicht zugegangen war. Dabei handelte es sich erstens um eine Erklärung ihres Assistenten, aus der hervorging, dass er bei der Entgegennahme des Umschlags anlässlich der Zustellung zu eigenen Händen nicht hatte feststellen können, dass der Anhang der Entscheidung beilag. Zweitens hatte die Klägerin einen Ausdruck des E-Mails vorgelegt, mit dem ihr die Entscheidung zur Kenntnis geschickt wurde und aus dem ersichtlich war, dass bei dieser Gelegenheit nur die Entscheidung des EP selbst ohne den erwähnten Anhang an sie versandt worden war.



Nach Ansicht des EuG war der Inhalt des Anhangs im konkreten Fall als integraler Bestandteil der Begründung der Rückforderungsentscheidung anzusehen. Nachdem er der Klägerin nicht zugegangen war, schloss das EuG darauf, dass die Klägerin außerstande war, im Detail von der vom EP durchgeführten Analyse der von ihr vorgelegten Dokumente Kenntnis zu nehmen und diese präzise zu bestreiten. Die Tatsache, dass die Klägerin das EP auffordern hätte können, ihr den Anhang zu übermitteln, spielte nach Ansicht des EuG keine Rolle, da das EP die Verpflichtung hatte, der Klägerin alle die Rückforderungsentscheidung tragenden Gründe mitzuteilen.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#) (in französischer Sprache).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

## BOSNIEN UND HERZEGOWINA MUSS WAHLGESETZ ÄNDERN, UM DIE DURCHFÜHRUNG EINER KOMMUNALWAHL ZU ERMÖGLICHEN

**EGMR 29.10.2019, 30100/18, *Baralija gg. Bosnien und Herzegowina***

### 1. Sachverhalt

Irma *Baralija*, die Vorsitzende der Partei *Naša stranka* in der herzegowinischen Stadt Mostar, wandte sich im Juni 2018 an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und beschwerte sich darüber, dass es ihr als Bewohnerin von Mostar – infolge einer rechtlichen Lücke – faktisch nicht möglich sei, bei Kommunalwahlen in Mostar zu wählen bzw. zu kandidieren.

Das Verfassungsgericht von Bosnien und Herzegowina hatte im Jahr 2010 einzelne Bestimmungen des Wahlgesetzes und des Stadtstatuts von Mostar für verfassungswidrig erklärt, weil diese Bestimmungen die wahlberechtigten Bewohner/innen von Mostar ungleich behandelten und daher das gleiche Wahlrecht unverhältnismäßig beschränkten. Die Bestimmungen hatten nämlich vorgesehen, dass die Wahlberechtigten, die im Stadtzentrum von Mostar lebten, – im Unterschied zu den Bewohner/innen der anderen Stadtteile – nur eine und nicht zwei Kategorien von Gemeinderäten wählen durften. Eigentlicher Hintergrund dieser Differenzierung war der nach dem Bosnienkrieg in Umsetzung des Friedensabkommens von Dayton eingeleitete Versöhnungsprozess: Demnach sollte das Wahlgesetz gewährleisten, dass die Macht zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen aufgeteilt wird und dass keine der Bevölkerungsgruppen im Gemeinderat über eine absolute Mehrheit verfügen kann.

Da die parlamentarische Versammlung von Bosnien und Herzegowina sowie der Stadtrat von Mostar die Verfassungswidrigkeiten, die das Verfassungsgericht im Jahr 2010 festgestellt hatte, nicht fristgerecht bereinigten, erklärte das Verfassungsgericht die entsprechenden Bestimmungen mit Wirkung vom 28. Februar 2012 für rechtsunwirksam. Dies hatte zur Folge, dass die in den Jahren 2012 und 2016 anstehenden Kommunalwahlen in Mostar nicht stattfinden konnten und der – infolge der Kommunalwahlen vom Jahr 2008 gewählte – Bürgermeister von Mostar de facto im Amt bleiben konnte.

*Baralija* behauptete in ihrer Beschwerde, dass diese rechtliche Lücke (= die Nichterlassung von Ersatzbestimmungen zur Durchführung der Kommunalwahlen in Mostar) zu einer Verletzung des allgemeinen Diskriminierungsverbotes gemäß Art. 1 des 12. Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (12. ZPEMRK) geführt habe: Dass es *Baralija* nicht möglich sei, bei Kommunalwahlen in Mostar zu wählen oder zu kandidieren, sei eine ungerechtfertigte Diskriminierung wegen ihres Wohnsitzes.

## 2. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der EGMR stellte eingangs das Verhältnis des *allgemeinen* Diskriminierungsverbotes gemäß Art. 1 12. ZPEMRK zum Diskriminierungsverbot gemäß Art. 14 EMRK dar: Während ersteres den Genuss eines *jeden* gesetzlich niedergelegten Rechtes ohne Diskriminierung gewährleiste, sei das zweite enger und beziehe sich nur auf den Genuss der in der EMRK festgelegten Rechte und Freiheiten.

Art. 1 12. ZPEMRK komme immer dann zum Tragen, wenn Personen in gleichen oder weitgehend ähnlichen Situationen ungleich behandelt werden und diese Ungleichbehandlung wegen eines der in Art. 1 12. ZPEMRK genannten persönlichen Merkmale – z.B. wegen „eines sonstigen Status“ (wie etwa des Wohnsitzes) – erfolgt. Eine Diskriminierung liege immer dann vor, wenn die Ungleichbehandlung ohne sachliche und angemessene Rechtfertigung erfolgt; die Beweislast, dass eine – von Beschwerdeführer/inne/n dargelegte – Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist, liege bei der Regierung.

Dem EGMR zufolge war im vorliegenden Fall unstrittig, dass *Baralija* über ein gesetzlich eingeräumtes aktives und passives Wahlrecht verfügte und die generellen Bedingungen für dessen Ausübung erfüllte. Ebenso sei unbestritten, dass *Baralija* – als Bewohnerin von Mostar – im Hinblick auf den Genuss dieses Rechts in einer gleichen oder weitgehend ähnlichen Situation wie Personen mit anderem Wohnsitz in Bosnien und Herzegowina sei. Dennoch differenziere das Wahlgesetz aufgrund des Wohnsitzes und führe so zu einer Ungleichbehandlung wegen eines sonstigen Status gemäß Art. 1 12. ZPEMRK.

Das Argument der Regierung von Bosnien und Herzegowina, wonach es gerechtfertigt sei, dass noch keine Ersatzbestimmungen zur Durchführung von Kommunalwahlen in Mostar erlassen worden sind, nahm der EGMR zur Kenntnis: Diesem Argument zufolge gebiete die Aufrechterhaltung des Friedens und die Erleichterung des Dialogs zwischen den ethnischen Gruppen, dass der Gemeinderat von Mostar auf Basis eines langfristig angelegten, effektiven Machtverteilungsmechanismus zusammengesetzt sei.

Im vorliegenden Fall liege allerdings eine rechtliche Lücke vor, die es der Beschwerdeführerin generell unmöglich mache, bei Kommunalwahlen zu wählen und/oder zu kandidieren. Da die letzten Kommunalwahlen in Mostar im Jahr 2008 stattgefunden haben, habe der Bürgermeister von Mostar seit 2012 (d.h. seit Eintritt der Rechtsunwirksamkeit der verfassungswidrigen Wahlbestimmungen) bloß ein „technisches Mandat“ inne und sei nicht ausreichend demokratisch legitimiert. Zudem könne er nicht alle Aufgaben der Kommunalverwaltung ausreichend erfüllen. Eine derartige Situation sei mit den – in der Präambel zur EMRK erwähnten – Konzepten eines wahrhaft demokratischen politischen Regimes („*effective political democracy*“) und der Vorherrschaft des Gesetzes („*rule of law*“) unvereinbar.

Dem EGMR zufolge sind die Schwierigkeiten, eine politische Einigung über einen tragfähigen Machtverteilungsmechanismus zu erzielen, keine sachliche und angemessene Rechtfertigung für die (seit längerer Zeit bestehende) Ungleichbehandlung der Bewohner/innen von Mostar. Dadurch, dass Bosnien und Herzegowina keine (Ersatz-)Regelungen für die Abhaltung von Kommunalwahlen in Mostar erlassen hat, habe der Staat seine staatliche Schutzpflicht aus Art. 1 12. ZPEMRK verletzt.





Da *Baralija* ihre Beschwerde nur erhob, weil Bosnien und Herzegowina eine höchstgerichtliche Entscheidung – nämlich jene des Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2010 – nicht fristgerecht umgesetzt hat und ein solches Unterlassen generell geeignet ist, Situationen zu bewirken, in denen die Vorherrschaft des Gesetzes nicht länger gewährleistet ist, entschied der EGMR gemäß Art. 46 EMRK, dass Bosnien und Herzegowina das Wahlgesetz binnen sechs Monaten ab Rechtskraft seiner Entscheidung entsprechend ändern muss: Kommt der Staat dieser Verpflichtung nicht nach, sei das Verfassungsgericht von Bosnien und Herzegowina – gemäß der nationalen Rechtsordnung und der bisherigen Praxis des Verfassungsgerichts – berechtigt, die notwendigen Übergangsbestimmungen als einstweilige Anordnungen festzulegen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#) (jeweils in englischer Sprache).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

## UNTERSUCHUNGSHAFT VERLETZT ASERBAIDSCHANISCHEN OPPOSITIONSPOLITIKER IN KONVENTIONSRECHTEN

**EGMR 7.11.2019, 64581/16, *Natig Jafarov gg. Aserbaidtschan***

### 1. Sachverhalt

Der aserbaidtschanische Staatsangehörige und Beschwerdeführer *Natig Jafarov* ist Mitbegründer und Vorstandsmitglied der politischen Bewegung „REAL“ (Republican Alternative Civic Movement). Im Juli 2016 startete REAL eine Kampagne gegen eine Reihe von Verfassungsänderungen, über die im Rahmen eines Verfassungsreferendums am 26. September 2016 abgestimmt werden sollte. Mit den Verfassungsänderungen sollte u.a. eine Anhebung der Amtsdauer des Präsidenten von fünf auf sieben Jahre erfolgen sowie das Amt des Vizepräsidenten geschaffen werden.

Im August 2016 wurde der Beschwerdeführer verhaftet und nach dem aserbaidtschanischen Strafgesetzbuch angeklagt: Er habe verabsäumt, der zuständigen Behörde Förderungen zu melden, die er zwischen 2011 und 2014 von einer US-amerikanischen Stiftung für verschiedene Projekte erhalten hat. Die Fördergelder soll er auf mehrere Bankkonten verteilt und – als Gehälter und Bearbeitungsgebühren getarnt – an sich und an andere ausgezahlt haben. Damit erfülle er den Straftatbestand des illegalen Unternehmertums und des schweren Machtmissbrauchs.

Im August 2016 verhängte das zuständige Gericht eine viermonatige Untersuchungshaft über den Beschwerdeführer. Gegen diese Entscheidung erhob er (erfolglos) Berufung an das nächstinstanzliche Gericht. Er nahm am Berufungsverfahren – in einen Metallkäfig gesperrt – teil.

Nach Verhaftungen von weiteren REAL-Mitgliedern beschloss REAL Ende August 2016, an der Kampagne gegen die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen nicht teilzunehmen. Kurz darauf wurde der Beschwerdeführer aus der Haft entlassen. Das Verfassungsreferendum fiel zugunsten der vorgeschlagenen Verfassungsänderungen aus.

Nach diesen Ereignissen erhob *Jafarov* Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR): Dass er im Berufungsverfahren in einen Metallkäfig gesperrt wurde, verstoße gegen Art. 3 EMRK. Außerdem sei er in Art. 5 Abs. 1 lit. c sowie Abs. 3 und 4 EMRK verletzt worden, weil weder ein begründeter Verdacht der Begehung einer Straftat bestanden noch eine wirksame gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft stattgefunden habe. Zudem sei er einzig wegen seiner politischen Aktivität in Zusammenhang mit dem Verfassungsreferendum verhaftet worden; dies verstoße gegen Art. 18 iVm 5 EMRK.

## 2. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

### Verbot erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK)

Der EGMR beurteilte eingangs die Rechtmäßigkeit der Vorführung des Beschwerdeführers in einem Metallkäfig, die er unter Berufung auf Art. 3 EMRK verneinte: Dabei verwies er auf seine langjährige Rechtsprechung, wonach das Einsperren von Menschen in Metallkäfigen während Gerichtsverhandlungen eine Verletzung der Menschenwürde und somit eine erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellt. Daran ändere im vorliegenden Fall auch die Tatsache nichts, dass die Gerichtsverhandlung nicht öffentlich war.

### Recht auf Freiheit (Art. 5 EMRK)

Darüber hinaus sei der Beschwerdeführer in seinem Recht auf Freiheit gemäß Art. 5 EMRK verletzt. Erstens habe kein begründeter Verdacht der Begehung einer Straftat bestanden, der eine Inhaftierung des Beschwerdeführers gerechtfertigt hätte. Der Gerichtshof machte in dem Zusammenhang auf die Ähnlichkeit der strafrechtlichen Vorwürfe seitens der aserbaidischen Regierung zwischen dem vorliegenden Fall und den Rechtssachen *Rasul Jafarov gg. Aserbaidistan* (EGMR 17.3.2016, 69981/14), *Mammadli gg. Aserbaidistan* (EGMR 19.4.2018, 47145/14) sowie *Aliyev gg. Aserbaidistan* (EGMR 20.9.2018, 68762/14 und 71200/14) aufmerksam. Der Expertenbericht des Justizministeriums, den die aserbaidische Regierung im Zuge des Verfahrens vor dem Gerichtshof vorgelegt hat, sei nicht geeignet, einen Tatverdacht zu begründen: Zum einen sei nicht nachgewiesen, dass dieser Bericht den heimischen Gerichten bei Verhängung der Untersuchungshaft über den Beschwerdeführer vorgelegt wurde. Zum anderen ergebe sich daraus nicht, ob der Beschwerdeführer die erhaltenen Fördergelder mit Gewinnerzielungsabsicht verwendet und damit gewerbsmäßig gehandelt habe. Dies stelle eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK dar.

Zweitens bemängelte der EGMR – unter Verweis auf seine Ausführungen in den Rechtssachen *Rasul Jafarov gg. Aserbaidistan* und *Mammadli gg. Aserbaidistan* – dass dem Beschwerdeführer keine ordnungsgemäße gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit seiner Untersuchungshaft gewährt worden ist. Dadurch sei er auch in Art. 5 Abs. 4 EMRK verletzt worden.

### Begrenzung der Rechtseinschränkungen (Art. 18 iVm 5 EMRK)

Schließlich bestätigte der EGMR, dass das Recht auf Freiheit des Beschwerdeführers für andere als nach der EMRK vorgesehene Zwecke eingeschränkt worden ist. Unter Verweis auf seine Ausführungen in der Rechtssache *Aliyev gg. Aserbaidistan* beobachtete der Gerichtshof, dass der vorliegende Fall Teil eines Musters von willkürlichen Verhaftungen von Regierungskritiker/inne/n, Zivilgesellschaftsaktivist/inn/en und Menschenrechtsverteidiger/inne/n durch vergeltende Verfolgungshandlungen und Missbrauch des Strafrechts darstellt.

Erstens handle es sich beim Beschwerdeführer um einen politischen Aktivist, der an einer Kampagne in Zusammenhang mit dem Verfassungsreferendum im September 2016 beteiligt gewesen sei.



Zweitens sei die Situation des Beschwerdeführers mit der von anderen nennenswerten zivilgesellschaftlichen Aktivist/inn/en und Menschenrechtsverteidiger/inne/n vergleichbar, die wegen großteils ähnlicher Straftaten inhaftiert und angeklagt worden seien.

Drittens spiele der Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens und der Inhaftierung des Beschwerdeführers eine wesentliche Rolle: Er sei während des offenen Registrierungsverfahrens für die Kampagne gegen das Referendum festgenommen worden, wo er als offizieller Vertreter von REAL aufgetreten sei. Er sei *nach* der offiziellen Ankündigung von REAL, an der Kampagne nicht teilzunehmen, aus der Untersuchungshaft entlassen worden. Vor diesem Hintergrund akzeptierte der EGMR das Vorbringen der Regierung nicht, die Strafverfolgungsbehörden hätten keine Hintergedanken gehabt und die Inhaftierung des Beschwerdeführers hätte ihn nicht an der Teilnahme an der Kampagne gehindert.

Der EGMR betonte dabei die besondere Verwerflichkeit des gegenständlichen Motivs: Der Beschwerdeführer sei nicht als Privatperson verhaftet worden, sondern als Oppositionspolitiker, der eine wichtige öffentliche Funktion im Wege des demokratischen Diskurses wahrnehme. Daher habe die vorliegende Einschränkung nicht nur den Beschwerdeführer und andere oppositionelle Aktivist/inn/en und Unterstützer/innen beeinträchtigt, sondern den Wesenskern der Demokratie als Mittel zur Organisation der Gesellschaft, in der Einzelrechte nur im öffentlichen Interesse beschränkt werden dürften. Da eine Zusammenschau dieser Faktoren darauf hindeutet, dass der Beschwerdeführer im Wege der Inhaftierung für sein politisches Engagement bestraft und von der Teilnahme an der Kampagne abgehalten werden sollte, erachtete der EGMR darin eine Verletzung von Art. 18 iVm 5 EMRK.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#) (jeweils in englischer Sprache).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

## HAUSVERBOT IN HOTEL VERLETZT POLITIKER NICHT IN GLEICHHEITSRECHTEN

**Dt. BVerfG 27.8.2019, 1 BvR 879/12**

### 1. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer war bis 2011 Bundesvorsitzender der NPD. Seine Frau buchte 2009 für sich und ihren Mann einen Aufenthalt in einem Hotel. Das Hotel bestätigte die Buchung zunächst, teilte dann aber mit, dass ein Aufenthalt nicht möglich sei, und bot Unterbringungsalternativen sowie eine kostenfreie Stornierung an. Auf Nachfrage erteilte die Hotelbetreiberin dem Beschwerdeführer ein Hausverbot: Die politische Überzeugung des Beschwerdeführers sei nicht mit dem Ziel des Hotels zu vereinbaren, jedem Gast nach Möglichkeit ein exzellentes Wohlfühlerlebnis zu bieten. Der Beschwerdeführer sah sich dadurch diskriminiert und erhob Klage, die vor dem Landgericht Frankfurt und dem Brandenburgischen Oberlandesgericht erfolglos blieb. Der Bundesgerichtshof gab der Klage insoweit statt, als sie den vertraglich vereinbarten Zeitraum betraf, bestätigte aber das in die Zukunft gerichtete Hausverbot der Hotelbetreiberin. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde an das Deutsche Bundesverfassungsgericht (Dt. BVerfG).

### 2. Entscheidung des Deutschen Bundesverfassungsgerichts

Das Dt. BVerfG lehnte die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung ab, weil die Entscheidung des Bundesgerichtshofes den Beschwerdeführer nicht in seinen Grundrechten verletzt.

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) entfalte in der vorliegenden Konstellation keine Drittwirkung zugunsten des Beschwerdeführers. Diese Bestimmung enthalte kein objektives Verfassungsprinzip, wonach Private ihre Rechtsbeziehungen prinzipiell gleichheitsgerecht zu gestalten hätten. Grundsätzlich gehöre es zur Freiheit jeder Person, nach eigenen Präferenzen darüber zu bestimmen, mit wem sie wann unter welchen Bedingungen welche Verträge abschließen und wie sie hierbei auch von ihrem Eigentum Gebrauch machen wolle.

Für das Verhältnis zwischen Privaten könnten sich gleichheitsrechtliche Anforderungen nur für spezifische Konstellationen ergeben, etwa bei einem einseitigen, auf das Hausrecht gestützten Ausschluss von Veranstaltungen, die aufgrund eigener Entscheidung der Veranstalter/innen einem großen Publikum ohne Ansehen der Person geöffnet würden und der für die Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben entscheide. Zudem dürfe die aus einem Monopol oder aus struktureller Überlegenheit resultierende Entscheidungsmacht nicht dazu genutzt werden, bestimmte Personen ohne sachlichen Grund von einem bestimmten Ereignis auszuschließen.

Eine solche spezifische Konstellation liege nicht vor: Weder entscheide ein Besuch in einem Wellness-Hotel in erheblichem Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, noch habe die Hotelbetreiberin eine Monopolstellung oder eine strukturelle Überlegenheit. Sie betreibe lediglich eines von mehreren Hotels in dem Ort.

Auch hinsichtlich spezieller Gleichheitsrechte ergebe sich keine Grundrechtsverletzung: Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG dürfe niemand wegen seiner politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Auch wenn sich aus dieser Vorschrift mittelbar möglicherweise weiterreichende und strengere Bindungen als aus Art. 3 Abs. 1 GG ergeben sollten, sei sie im Rechtsverkehr zwischen Privaten nicht – im Sinne eines absoluten Unterscheidungsverbotes – unmittelbar anwendbar. Vielmehr bedürfe es eines Ausgleichs mit entgegenstehenden Freiheitsrechten.

Dass dieser Ausgleich hier zu Gunsten des Beschwerdeführers ausgehen müsste, sei nicht ersichtlich: Der Beschwerdeführer werde durch das in die Zukunft gerichtete Hausverbot lediglich in seiner Freizeitgestaltung beeinträchtigt. Eine darüber hinausgehende Beeinträchtigung seiner Lebensgestaltung liege nicht vor. Auch sei das Hausverbot vorab schriftlich und nicht etwa erst bei der Ankunft in dem Hotel mitgeteilt worden, weshalb die Mitteilung nicht mit einer öffentlichen Bloßstellung und Stigmatisierung verbunden gewesen sei. Der Beschwerdeführer müsse auch lediglich für die Zukunft hinnehmen, in dem Hotel nicht willkommen zu sein. Dabei gäbe es in der Umgebung eine Vielfalt anderer Hotels. Dass er insoweit auf grundsätzliche Schwierigkeiten stoße und aufgrund seiner politischen Überzeugung boykottiert oder vom öffentlichen Leben ausgeschlossen wäre, sei nicht ersichtlich. Vielmehr seien ihm ausdrücklich Beherbergungsalternativen in der Umgebung angeboten worden.

Auf Seiten der Hotelbetreiberin sei auf das durch die Eigentumsgarantie geschützte Hausrecht sowie die unternehmerische Berufsfreiheit zu verweisen. Als Hotelbetreiberin verfolge sie ein Geschäftskonzept, bei dem die Erholung und Freizeitgestaltung der Gäste im Mittelpunkt stünden. Zudem habe sie befürchten müssen, dass sich andere Hotelgäste durch die Konfrontation mit dem Beschwerdeführer gestört fühlen würden, weil er sich durch polarisierende politische Äußerungen im Zeitraum vor der Verhängung des Hausverbots in besonderer Weise in die Öffentlichkeit begeben hatte. Die Hotelbetreiberin hätte sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Beschwerden, Protesten, Spannungen im Betriebsablauf und gegebenenfalls auch Stornierungen ausgesetzt gesehen.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

## GETWITTERTER STIMMZETTEL: ORGANKLAGE ERST NACH ERFOLG- LOSEM EINSPRUCH ZULÄSSIG

**Dt. BVerfG 17.9.2019, 2 BvE 2/18**

### **1. Sachverhalt**

Der Antragsteller ist Mitglied des Deutschen Bundestages. Im Zuge der Kanzlerwahl am 14. März 2018 fotografierte er in der Wahlkabine den von ihm angekreuzten Stimmzettel samt seinem Abgeordnetenausweis und veröffentlichte dieses Foto mit der Überschrift „Nicht meine Kanzlerin“ über seinen Twitter-Account. Nach der Wahl verhängte der Präsident des Deutschen Bundestages ein Ordnungsgeld in Höhe von € 1.000 gegen den Antragsteller und begründete dies mit einem bewussten Verstoß gegen den Grundsatz der Geheimhaltung der Wahl. Dadurch sei die Ordnung und Würde des Bundestages schwerwiegend verletzt worden. Der Antragsteller legte keinen Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme ein, stellte aber beim Deutschen Bundesverfassungsgericht (Dt. BVerfG) einen Antrag auf Feststellung, dass der Präsident des Deutschen Bundestages durch die Ordnungsmaßnahme die verfassungsrechtliche Gewährleistung des freien Mandates (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG) verletzt hat. Er vertrat die Ansicht, dass ein Einspruch nicht erhoben werden musste, weil es sich dabei bloß um ein organinternes Schlichtungsmittel handelt. Die freiwillige Offenlegung der Wahlentscheidung habe nicht den ordnungsgemäßen Sitzungsablauf gestört und könne die Würde des Bundestages nicht verletzen.

### **2. Entscheidung des Deutschen Bundesverfassungsgerichts**

Das Dt. BVerfG erachtete den Antrag als unzulässig, weil dem Antragsteller das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Seit jeher bestünden nämlich Zweifel am Rechtsschutzbedürfnis, wenn ein/e Antragsteller/in die gerügte Rechtsverletzung nicht durch ihm/ihr mögliche Schritte vermieden hat. Zwar sollten Antragsteller/innen nicht pauschal auf allgemeine politische Handlungsalternativen hingewiesen werden und ihnen so der Zugang zu einem verfassungsgerichtlichen Verfahren abgeschnitten werden. Davon seien aber Handlungsoptionen abzugrenzen, die normativ gerade zu dem Zweck vorgesehen seien, um ein Verfassungsrechtsverhältnis erst zu konkretisieren, zu gestalten und gegebenenfalls zu klären. Eine Verpflichtung zur Konfrontation ergebe sich aus dem Charakter des Organstreits als kontradiktorisches Verfahren, in dem über streitig gewordene Rechte und Pflichten zwischen den Beteiligten zu befinden sei. Diese „Konfrontationsobliegenheit“ sei für den Umgang zwischen Verfassungsorganen als selbstverständlich zu erwarten.

Daher sei von einem/einer Antragsteller/in zu verlangen, dass er/sie gegen die verhängten Ordnungsmaßnahmen vor Anrufung des Dt. BVerfG zunächst erfolglos das Einspruchsverfahren



durchführt. Denn dieser Rechtsbehelf sei von der Geschäftsordnung des Bundestages konkret für einen derartigen Konflikt vorgesehen.

Dem Einspruch werde der Charakter eines Antrags auf Abhilfe an die „nächsthöhere Instanz“ zugeschrieben, mit dem der/die betroffene Abgeordnete eine Überprüfung der gegen ihn/sie ergangenen Ordnungsmaßnahme durch den Bundestag – den Inhaber der Ordnungsgewalt – erreichen wolle. Dies hebe den Einspruch von anderen politisch-parlamentarischen Handlungsmöglichkeiten ab.

Zwar komme dem Einspruch aufgrund seiner niedrigen Erfolgsquote keine Entlastung des etwaig nachfolgenden verfassungsgerichtlichen Verfahrens zu, jedoch gehe es um eine normative Betrachtung des Einspruchs: Dieser sei ein vom parlamentarischen Binnenrecht vorgesehenes Element der Konfrontation mit dem Zweck der jedenfalls möglichen Aufklärung eines Verfassungsrechtsverhältnisses. Zudem gebe das Einspruchsverfahren Gelegenheit zur parlamentarischen Reflexion, eröffne eine Kontrollmöglichkeit und erfülle eine wesentliche legitimatorische Funktion.

Schließlich führte das Dt. BVerfG die Bedeutung eines – von sämtlichen Ordnungsmaßnahmen geschützten – Gutes ins Treffen: der Ordnung und Würde des Bundestages. Der Antragsteller verweise zwar zu Recht darauf, dass mit den Tatbestandsmerkmalen der Ordnung und Würde des Bundestages auf Konzepte Bezug genommen werde, die für gesellschaftliche Entwicklungen offen seien und durchaus einem dynamischen Verständnis unterliegen könnten. Umso dringender sei es dann jedoch geboten, das gesamte Parlament mit der Frage zu befassen, ob die Wertung des Bundestagspräsidenten zutreffend gewesen sei. Nur so werde dem Plenum ein „in die Zeit Stellen“ des binnenparlamentarischen Ordnungsstandards ermöglicht und der innerparlamentarische Willensbildungs- und Diskursprozess durchlaufen und abgeschlossen.

Die Einspruchsobliegenheit diene somit zugleich einer verfahrensrechtlichen Eröffnung und Stärkung des parlamentarischen Reflektionsraums: Das im parlamentarischen Verfahren gewährleistete Maß an Öffentlichkeit der Auseinandersetzung und Entscheidungssuche eröffne Möglichkeiten eines Ausgleichs widerstreitender Interessen und trage zu einer Willensbildung der Abgeordneten bei, die sie in die Lage versetze, die Verantwortung für ihre Entscheidung zu übernehmen.

Streit über das parlamentarische Selbstverständnis gehöre in erster Linie in den Binnenraum des Parlaments, sofern dieser regelhafte Mechanismen zur Konsensbildung und Dissensbewältigung bereithalte.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)



# GESETZESBESCHLUSS IM BUNDESTAG TROTZ RÜGE DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT: ERFOLGLOSER ANTRAG AUF VERHINDERUNG DER GEGENZEICHNUNG, AUSFERTIGUNG UND VERKÜNDUNG IM BUNDESGESETZBLATT

**Dt. BVerfG 17.9.2019, 2 BvQ 59/19**

## 1. Sachverhalt

Die 107. Sitzung des Deutschen Bundestages dauerte bis in die frühen Morgenstunden des 28. Juni 2019. Bevor die Abgeordneten mit den Abstimmungen über zwei Gesetzentwürfe begannen, bezweifelte ein Abgeordneter der AfD gegen 1:27 Uhr die Beschlussfähigkeit der Versammlung. Er bat um Überprüfung gemäß § 45 Abs. 2 der Geschäftsordnung.

Die Vizepräsidentin erwiderte für den Sitzungsvorstand: „Also, wir haben hier oben miteinander diskutiert. Wir sind der Meinung, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.“ Nach weiteren Protesten und Zurufen einiger Abgeordneter der AfD und anderer Fraktionen wurden die Gesetzentwürfe zur Abstimmung gestellt. Sämtliche Gesetzentwürfe erhielten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Mitglieder der AfD stimmten jeweils dagegen.

Noch im Laufe des 28. Juni 2019 befasste sich der Ältestenrat auf Antrag der AfD mit der Entscheidung des Sitzungsvorstands. Der Präsident des Deutschen Bundestages erklärte in einer Pressemitteilung vom selben Tag, das Präsidium des Bundestages sei einhellig der Auffassung, dass der Sitzungsvorstand die Vorschriften der Geschäftsordnung über die Feststellung der Beschlussfähigkeit korrekt angewendet habe.

Die AfD beantragte daraufhin beim Deutschen Bundesverfassungsgericht (Dt. BVerfG) den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Bundespräsidenten: Diesem sei bis zu einer endgültigen Klärung der Rechtslage in einem noch anzustrengenden Organstreitverfahren zu untersagen, die betroffenen Gesetze gegenzuzeichnen, auszufertigen und im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Die AfD sah sich in ihren organschaftlichen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten dadurch verletzt, dass der Bundestag trotz der Rüge fehlender Beschlussfähigkeit die Gesetze beschlossen hat. Zum Zeitpunkt der Abstimmung hätten sich nicht mehr als 90 Abgeordnete im Plenum des Bundestages befunden, was sich etwa aus den Fernsehaufnahmen ohne Weiteres ersehen ließe. Die Vizepräsidentin sowie der Bundestagspräsident hätten sich auf den Rechtsstandpunkt gestellt, dass § 45 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung dazu ermächtigt, die Beschlussfähigkeit „kontrafaktisch auszurufen“.

## 2. Entscheidung des Deutschen Bundesverfassungsgerichts

Das Dt. BVerfG kam zu dem Ergebnis, dass die Gründe überwiegen, die gegen den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechen. Erginge die einstweilige Anordnung nicht und hätte ein Organstreitverfahren später Erfolg, drohe der Antragstellerin kein schwerer Nachteil. Eine von ihr befürchtete Art „verfassungsrechtlichen Notstands“ werde nicht eintreten. Ein Organstreitverfahren habe andere Rechtsfolgen als ein Normenkontrollverfahren: In seiner Entscheidung über einen Organstreit stelle das Dt. BVerfG nur fest, ob die beanstandete Maßnahme gegen das Grundgesetz verstoße. Im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle könne das Dt. BVerfG ein Gesetz für nichtig erklären. Hieraus folge jedoch keine Rechtsschutzlücke für mögliche Antragsteller/innen des Organstreits.

Unabhängig davon wäre es kein schwerer Nachteil für die Antragstellerin, dass im Falle eines späteren Erfolgs des Organstreits in der Hauptsache zunächst formell verfassungswidrige Gesetze in Kraft blieben. Denn das Grundgesetz kenne keine präventive Normenkontrolle, die einen solchen Zustand verhindern würde. Dass verfassungsgerichtlicher Rechtsschutz grundsätzlich nachgelagerter, kassatorischer Rechtsschutz sei, sei nicht nur aus grundlegenden Erwägungen demokratischer Gewaltenteilung gerechtfertigt. Dies trage vor allem der ausdrücklichen Kompetenzverteilung des Grundgesetzes Rechnung, wonach das Dt. BVerfG die dem Bundespräsidenten vor der Ausfertigung obliegende Kompetenz zur Prüfung eines Gesetzes zu respektieren habe.

Zwar gelte für Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen eine Ausnahme, um eine sonst nur schwer revidierbare völkerrechtliche Bindung zu verhindern, jedoch sei eine solche Situation hier nicht gegeben.

Darüber hinaus sei nicht zutreffend, dass die fraglichen Gesetze nur durch den Erlass der einstweiligen Anordnung durch einen beschlussfähigen Bundestag abermals verabschiedet werden könnten. Der Bundestag könne zu jedem Zeitpunkt erneut über die betroffenen Gesetze abstimmen, und zwar unabhängig sowohl von einem Erlass der einstweiligen Anordnung als auch von einer Feststellung der Verletzung organschaftlicher Rechte der Antragstellerin in einem späteren Organstreitverfahren.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

# DEUTSCHES BUNDESVERWALTUNGSGERICHT STÄRKT AUSKUNFTS- ANSPRUCH VON JOURNALIST/INN/EN GEGENÜBER DEM BUNDES- NACHRICHTENDIENST

**Dt. BVerwG 18.9.2019, 6 A 7.18**

## 1. Sachverhalt

Ein Journalist des Berliner *Tagesspiegel* beehrte vom Bundesnachrichtendienst (BND) Auskunft über die von diesem seit 1. Jänner 2016 geführten vertraulichen Hintergrundgespräche mit namentlich eingeladenen Journalist/inn/en zur Arbeit des BND. Er wollte wissen, wie oft, wo und zu welchen Themen die Hintergrundgespräche stattfanden, wer eingeladen war, wer kam und welche sonstigen Informationsveranstaltungen abgehalten wurden. Insgesamt stellte er elf Fragen, die sich auch auf die Informationen des BND an das Bundeskanzleramt und auf Informationen in Zusammenhang mit dem Militärputsch in der Türkei bezogen. Der BND verweigerte sämtliche Auskünfte, woraufhin der Journalist im April 2017 beim Deutschen Bundesverwaltungsgericht (Dt. BVerwG) unter Berufung auf den verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch der Presse aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland erhob. Diese Verfassungsbestimmung lautet: „Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.“

Die Beklagte begründete die Auskunftsverweigerung damit, dass kein Informations- und Rechtsschutzbedürfnis bestehe. Denn der *Tagesspiegel* sei ohnehin bei den Hintergrundgesprächen vertreten gewesen. Zudem bestehe für den Bereich des Nachrichtendienstes grundsätzlich keine Auskunftspflicht. Darüber hinaus würden private und öffentliche Interessen die Geheimhaltung erfordern und die Einstufung des BND zur Sicherheitsrelevanz der Informationen unterliege im Übrigen nicht der (vollständigen) gerichtlichen Kontrolle.

Die Beklagte beantwortete einen Teil der Fragen bereits aufgrund einer einstweiligen Anordnung sowie im Zuge der mündlichen Verhandlung, sodass das Dt. BVerwG nur mehr über die restlichen Fragen bzw. Auskunftspflichten zu entscheiden hatte.

## 2. Entscheidung des Deutschen Bundesverwaltungsgerichts

Das Dt. BVerwG machte eingangs deutlich, dass der Auskunftsanspruch der Presse nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ein Individualrecht der einzelnen Presseangehörigen und kein Recht zur gesamten Hand der Mitglieder einer Redaktion ist. Daher sei es für die Zulässigkeit der Klage ohne Belang, dass Kolleg/inn/en des Klägers zu den Hintergrundgesprächen geladen gewesen seien.

Nach gefestigter Rechtsprechung begründe Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG mangels einer einfachgesetzlichen Regelung einen verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch für Presseangehörige. Der Bundesgesetzgeber habe zugunsten des BND keine Auskunftsschranken erlassen. Die im InformationsfreiheitsG vorgesehene Bereichsausnahme von der Auskunftspflicht für die Nachrichtendienste gelte nicht für den verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch der Presseangehörigen. Nur der prinzipiell ungehinderte Zugang zu Informationen versetze die – für die Demokratie essentielle – freie Presse in den Stand, die ihr zukommende Informations- und Kontrollfunktion wahrzunehmen. Die Interessensabwägung zum Schutz öffentlicher und privater Interessen unterliege der vollständigen gerichtlichen Kontrolle und sei keineswegs – wie von der Beklagten behauptet – auf eine Willkürkontrolle beschränkt. Die Verfahrensregeln des Dt. BVerwG würden ohnehin eine vertrauliche Behandlung der Informationen ermöglichen.

Die Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste ist nach Ansicht des Dt. BVerwG ein Erfordernis des Staatswohls und begrenzt daher sowohl den verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch der Presseangehörigen als auch den parlamentarischen Informationsanspruch. Allerdings gehe es hier vorwiegend um den Geheimnisschutz für die operativen Vorgänge, der sich durch Zeitablauf relativieren könne. Die angeordnete oder vereinbarte Vertraulichkeit der Gespräche führe nicht bereits für sich genommen zum Geheimschutz für die betreffenden Informationen. Vielmehr müssten sich diese selbst als objektiv schutzwürdig erweisen. Darüber hinaus gehe es dem Kläger nicht um die konkreten Gesprächsinhalte, sondern lediglich um die abstrakten Themen der Gespräche und auch dies nur in schlagwortartiger – also der „denkbar allgemeinsten“ – Form.

Vertrauliche Hintergrundgespräche mit ausgewählten geladenen Journalist/inn/en würden – wie auch allgemein zugängliche Pressekonferenzen – zur legitimen Öffentlichkeitsarbeit öffentlicher Stellen zählen. Die Auswahl der Journalist/inn/en habe nach sachlichen Kriterien zu erfolgen. Keineswegs dürfe diese individuelle Kommunikationsform „im kleinen Kreis“ auf eine Reglementierung oder Steuerung der Medien oder eines Teils von ihnen hinauslaufen. Die Preisgabe der Namen der eingeladenen Journalist/inn/en verstoße nicht gegen die informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 GG. Sie seien dadurch lediglich in ihrer beruflichen Tätigkeit betroffen und nicht in ihrer Privatsphäre. Die Öffentlichkeit werde dadurch in die Lage versetzt, die spezielle Unterrichtung einzelner Journalist/inn/en in die Beurteilung von Beiträgen, die den BND betreffen, einzubeziehen.

Die Bundesrepublik Deutschland müsse dem klagenden Journalisten daher folgende noch offene Auskünfte zu erteilen: jeweils die Themen der Hintergrundgespräche, die eingeladenen Medien und Medienvertreter/innen und die Teilnahme des Präsidenten des BND. Das Auskunftsbegehren betreffend die Berichterstattung an das Bundeskanzleramt werde abgewiesen, da in diesem Fall Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des BND möglich seien.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

## ORDNUNGSRUF OHNE BEZUG AUF KONKRETEN KONTEXT DER AUSSAGEN VERLETZT LANDTAGSABGEORDNETEN IM REDERECHT

### **LVerfG Mecklenburg-Vorpommern 19.12.2019, 1/19**

#### **1. Sachverhalt**

In der 47. Sitzung des Landtags Mecklenburg-Vorpommern am 25. Oktober 2018 wurde der Antrag der Fraktion der AfD „Leistungsmissbrauch verhindern: Sachleistungen für Asylwerber und Ausreisepflichtige“ behandelt. Im Zuge dieser Debatte verwendete der Abgeordnete *Kramer* mehrfach – in einem Zwischenruf und in einer Rede – das Wort „Neger“.

Am Ende der Sitzung kündigte die vorsitzführende Vizepräsidentin des Landtags an, anhand des Plenarprotokolls alle Redebeiträge und Zwischenrufe genau zu prüfen und gegebenenfalls nachträgliche Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. In der 49. Sitzung des Landtages am 21. November 2018 erteilte sie dem Antragsteller einen Ordnungsruf: „[...] Die Prüfung hat Folgendes ergeben: Der Abgeordnete Kramer hat zunächst als Zwischenruf und dann in einer Rede ein Wort benutzt, das von der Gesellschaft als Schimpfwort und als abwertende Bezeichnung für Menschen mit dunkler Hautfarbe verstanden wird. Wenn ein Abgeordneter ein solches Wort in einer öffentlichen Sitzung des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern verwendet, muss er sich über dessen Konnotation bewusst sein. Vor diesem Hintergrund erteile ich Ihnen, Herr Kramer, einen Ordnungsruf.“

Der gegen diesen Ordnungsruf eingelegte Einspruch wurde vom Ältestenrat zurückgewiesen, weshalb der Abgeordnete *Kramer* im Jänner 2019 beim Landesverfassungsgericht (LVerfG) Mecklenburg-Vorpommern ein Organstreitverfahren einleitete. Er brachte vor, durch den Ordnungsruf in seinem Rederecht verletzt worden zu sein. Er habe das Wort als Bezeichnung für Menschen mit schwarzer Hautfarbe verwendet, ohne jemanden beleidigen zu wollen. Der Ordnungsruf dürfe nicht dazu missbraucht werden, Sprache durch politische Korrektheit einzuschränken und das Denken zu verengen.

Die Präsidentin des Landtags brachte demgegenüber vor, das Wort werde seit langem abwertend gebraucht und verstanden und sei auch vom Antragsteller in diesem Sinne verwendet worden. Sein Rederecht werde nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt, weil er mit der Verwendung des Wortes nicht zur Auseinandersetzung mit der verhandelten Sache beigetragen, sondern dieser lediglich eine negative Assoziation hinzugefügt habe.

#### **2. Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern**

Das LVerfG kam zu dem Ergebnis, dass der für mehrere Verwendungen des Wortes „Neger“ in unterschiedlichen Kontexten einheitlich ausgesprochene Ordnungsruf unzulässig ist: Zwar stehe der

Präsidentin des Landtags ein Beurteilungsspielraum zu, der nur einer eingeschränkten Überprüfung durch das Verfassungsgericht unterliege. Diese Kontrolle sei jedoch umso intensiver, je deutlicher eine Ordnungsmaßnahme auf den Inhalt der Äußerung reagiere. Das Rederecht sei besonders schützenswert, wenn es um eine inhaltliche Auseinandersetzung gehe und die thematisierten Fragen für das Parlament und die Öffentlichkeit wichtig seien. Dabei müssten auch polemische Ausdrücke hingenommen werden, wenn sie in eine inhaltliche Stellungnahme eingebettet sind. Jedoch sei die parlamentarische Ordnung jedenfalls dann verletzt, wenn es um eine bloße Provokation, schiere Herabwürdigung Anderer oder Verletzung von Rechtsgütern Dritter gehe.

Der Ordnungsruf rüge die Verwendung des Wortes an sich. Er knüpfe nicht an die konkreten – in ihren Zusammenhängen durchaus unterschiedlichen – Äußerungen des Antragstellers an. So sei auch jene Äußerung erfasst, in der der Antragsteller seine Ansicht darlegte, das Wort verwenden zu dürfen. Darüber hinaus werde auch ein unvollständiger – oder unvollständig protokollierter – Zwischenruf des Antragstellers mitgerügt.

Die Präsidentin des Landtags müsse das Verhalten jedoch aus seinem konkreten Kontext heraus würdigen. Nur so könne beurteilt werden, ob die Äußerung in eine inhaltliche politische Stellungnahme eingebettet ist und vorrangig der inhaltlichen Auseinandersetzung diene, oder ob sie diesen Rahmen überschreite und die Würde des Hauses verletze.

Gehe es um die Verwendung eines einzelnen Wortes, so komme es darauf an, ob das betreffende Wort als Schimpfwort oder abwertend zu verstehen ist oder ob es in einem sachlichen Kontext verwendet wird, etwa, um über das Wort und seine Verwendbarkeit zu sprechen.

Unabhängig vom konkreten Zusammenhang könne die Verwendung eines bestimmten Wortes nicht mit einem Ordnungsruf gerügt und damit für die Zukunft allgemein unterbunden werden. Dies sei allenfalls dann anders zu beurteilen, wenn das Wort in jedem denkbaren Kontext ausschließlich der Provokation oder der Herabwürdigung anderer dienen könne.

Das Wort „Neger“ werde zwar nach heutigem Sprachgebrauch in der Regel als abwertend verstanden. Ob es tatsächlich abwertend gemeint sei, könne jedoch nur aus dem Zusammenhang beurteilt werden. Das Wort könne zitierend oder ironisch verwendet werden, oder benutzt werden, um über das Wort, seine Verwendung und seine Verwendbarkeit zu sprechen. Es könne dann geeignet sein, zur inhaltlichen Auseinandersetzung beizutragen. Die Verwendung des Wortes könne in einem solchen Kontext nicht ohne weiteres als bloße Provokation oder Herabwürdigung aufgefasst werden. Vielmehr könne sie Bestandteil einer inhaltlichen Stellungnahme sein.

Dass der Antragsteller ganz grundsätzlich die Frage der Verwendbarkeit des Wortes „Neger“ aufgeworfen habe, sei für sich genommen sachlich gewesen, auch wenn es in keinem Zusammenhang mit dem Thema der Debatte gestanden sei. Der Abgeordnete habe daher nicht in allen Fällen der Verwendung des Wortes die Würde des Hauses verletzt. Der Ordnungsruf gehe daher zu weit. Zudem



hätte der Ordnungsruf umso mehr einer ausdrücklichen Begründung bedurft, als er erst in der übernächsten Sitzung, rund vier Wochen nach dem beanstandeten Verhalten erteilt wurde. Der Ordnungsruf verletze daher das Rederecht des Antragstellers.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

# POLIZEI DARF KEINE FOTOS VON VERSAMMLUNGSTEILNEHMENDEN FÜR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (FACEBOOK UND TWITTER) VERWENDEN

## OVG NRW 17.9.2019, 15 A 4753/18

### 1. Sachverhalt

Am 6. Mai 2018 fanden in Essen-Stelle zwei Versammlungen statt, die von Polizeikräften begleitet wurden. Zwei uniformierte Beamte fertigten mit einer Digitalkamera Lichtbildaufnahmen der Versammlungsteilnehmenden an. Noch während der Versammlung veröffentlichten die Beamten auf dem Facebook-Profil „Polizei NRW F.“ und auf Twitter die angefertigten Bilder mit einem Bericht über den Einsatzverlauf.

Die Kläger brachten in ihrer am 4. Juli 2018 erhobenen Klage vor, dass sie auf den Fotos identifizierbar erkennbar seien und durch die Veröffentlichung auf Facebook und Twitter in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG eingegriffen worden sei. Darüber hinaus seien die Kläger in ihrer Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG betroffen. Das Fotografieren sei geeignet gewesen, bei den Versammlungsteilnehmenden ein Gefühl des Überwachtwerdens hervorzurufen. Der Verwendungszweck der Aufnahmen sei für die abgebildeten Personen unklar gewesen. Die Anfertigung und Veröffentlichung der Fotos würden einer Ermächtigungsgrundlage entbehren und seien daher rechtswidrig gewesen.

Der Beklagte brachte vor, dass der Ablauf der Versammlung in keiner Weise beeinträchtigt worden sei. Die Bilder seien weitwinklig aufgenommen worden. Selbst die Erkennbarkeit eines/einer Einzelnen schließe jedoch eine Rechtfertigung nicht aus. Laut Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen (NRW) seien die Polizeibehörden des Landes NRW dazu verpflichtet, soziale Netzwerke im Internet im Rahmen ihrer einsatzbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Ermächtigungsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sei § 23 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG). Der Beklagte habe datenschutzkonform die gefertigten Fotodateien umgehend nach der Veröffentlichung auf Facebook und Twitter wieder gelöscht. Das gesteigerte Informationsbedürfnis der Gesellschaft im Social-Media-Bereich sei zu bedienen. Dafür sei bloßer Text nicht ausreichend, es sei vielmehr eine objektive Berichterstattung in Echtzeit zu leisten.

### 2. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) für das Land NRW sprach aus, dass Versammlungen gemäß Art. 8



Abs. 1 GG geschützt sind. Ob ein Eingriff in dieses Grundrecht vorliege, sei aufgrund der Würdigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden. Für den konkreten Fall hielt das OVG NRW fest, dass die „Anfertigung von Übersichtsaufzeichnungen von einer Versammlung durch Polizeibeamte mit Foto- und/oder Videotechnik [...] nach dem heutigen Stand der Technik für die Aufgezeichneten immer ein Eingriff in Art. 8 Abs. 1 GG [ist], weil die Einzelpersonen auch in Übersichtsaufzeichnungen in der Regel individualisierbar mit erfasst sind.“ Bei den Übersichtsaufzeichnungen handle es sich um sensible Daten. Das Bewusstsein, dass die Teilnahme an Versammlungen behördlich registriert werden könnte und den Teilnehmenden Nachteile erwachsen könnten, berge eine Einschüchterungswirkung. Folge könne ein Verzicht auf die Ausübung des Grundrechts sein. Diesen Effekt könnten auch „flüchtige“ (nicht gespeicherte) Aufnahmen haben. Verstärkend wirke, dass die an der Versammlung Teilnehmenden nicht wissen, zu welchem Zweck die Aufnahmen erstellt und möglicherweise verwertet werden.

Durch die Veröffentlichung habe der Beklagte weiters die Möglichkeit geschaffen, dass die Fotos von dritter Seite (Öffentlichkeit) weitergespeichert werden könnten. Eine Individualisierung der Versammlungsteilnehmenden sei jedenfalls technisch möglich gewesen. Bei einer Teilnehmerzahl von etwa nur 150 Personen könnten die Übersichtsaufnahmen nicht als bloßes Lenkungsinstrument einer Großveranstaltung gesehen werden.

Weiter hielt das OVG NRW fest, dass es an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für den Eingriff fehlt. Beschränkungen von Versammlungen unter freiem Himmel seien im Versammlungsgesetz umfassend und abschließend normiert. Gemäß § 12a Abs. 1 Satz 1 Versammlungsgesetz dürfe die Polizei Bild- und Tonaufnahmen von Versammlungsteilnehmenden bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen nur anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Auf das Polizei- und Ordnungsrecht dürfe erst zurückgegriffen werden, wenn es um nicht versammlungsspezifische Gefahren gehe. Die gegenständlichen Fotos seien für die Öffentlichkeitsarbeit und nicht zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung angefertigt worden. Der Runderlass des Ministeriums, auf den sich der Beklagte stütze, sei keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Eingriff in die Versammlungsfreiheit. Auch außerhalb des Versammlungsrechts – konkret weder im KunstUrhG noch im DSGVO NRW, PresseG NRW oder in Form staatlichen Informationshandelns – sei keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage vorgelegen. Über einen Versammlungsverlauf könne die Polizei mit Bildern ihrer eigenen Einsatzkräfte und -mittel berichten sowie auf Archivfotomaterial zurückgreifen, auf welchem die Versammlungsortlichkeit zu sehen ist.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)



## DISCLAIMER

Die Judikaturauswertung des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes der Parlamentsdirektion erfolgt quartalsweise und umfasst Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs, des Obersten Gerichtshofs, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Gerichtshofs sowie des Gerichts der Europäischen Union. Aus der Bundesrepublik Deutschland werden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs sowie der Verfassungs- und Verwaltungsgerichte miteinbezogen. Der Newsletter wird grundsätzlich nach Ende des Quartals übermittelt. Die Auswahl der Entscheidungen erfolgt im Hinblick auf Aktualität und Relevanz für die Bereiche der Gesetzgebung sowie der Parlamentsverwaltung.

**Hinweis:** Die Parlamentsdirektion und die beteiligten Personen übernehmen für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der zur Verfügung gestellten Inhalte keinerlei Haftung.

## DATENSCHUTZ

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie uns bitte eine E-Mail an [verfassungsrechtsangelegenheiten@parlament.gv.at](mailto:verfassungsrechtsangelegenheiten@parlament.gv.at). Alle Informationen betreffend Datenschutz finden Sie in unserem [Datenschutzhinweis](#).

## IMPRESSUM UND OFFENLEGUNG

**Medieninhaberin:** Republik Österreich – Bund, Parlamentsdirektion, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien

**Vertretungsbefugtes Organ:** Mag.<sup>a</sup> Gerlinde Wagner, Leiterin des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes

**Herausgeberin/Redaktion:** Republik Österreich – Bund, Parlamentsdirektion, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien / Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst, Abteilung L3.1 – Verfassungsrechtsangelegenheiten

**Tätigkeitsbereich:** Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben und Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Bundesgesetzgebung

**Blattlinie:** Judikaturauswertung (höchst-)gerichtlicher Entscheidungen mit Relevanz für die Bereiche der Gesetzgebung sowie der Parlamentsverwaltung